

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Cham folgende

Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens **drei** Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Frühjahr in der Einkaufsstadt Cham“ am dritten Sonntag im April
(falls dieser Sonntag auf Ostern fällt, kann der Markt auch am zweiten Sonntag im April stattfinden),
2. „Sommer in der Einkaufsstadt Cham“ am dritten Sonntag im Juni,
3. Kalter Kirtamarkt am zweiten Sonntag im Oktober,

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. November 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. September 2017 außer Kraft.

Cham, 22. Oktober 2020
Stadt Cham



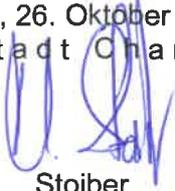
Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 22. Oktober 2020 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 26. Oktober 2020 hingewiesen.

Cham, 26. Oktober 2020
Stadt Cham



Stoiber
Erster Bürgermeister